

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhauses

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lohberg erhebt für die Benutzung ihres Kinderhauses Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in das Kinderhaus aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Absatz 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Absatz 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs im Kinderhaus.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind das Kinderhaus besucht, werden folgende Gebühren erhoben :

Für Kinder ab drei Jahren bei einer Besuchszeit von

- | | |
|------------------|-------------------|
| a) 3 – 4 Stunden | 55,00 € monatlich |
| b) 4 – 5 Stunden | 60,00 € monatlich |
| c) 5 – 6 Stunden | 65,00 € monatlich |

Für Kinder unter drei Jahren bei einer Besuchszeit von

- | | |
|------------------|-------------------|
| a) 3 – 4 Stunden | 70,00 € monatlich |
| b) 4 – 5 Stunden | 75,00 € monatlich |
| c) 5 – 6 Stunden | 85,00 € monatlich |

Für jedes Kind ist Spielgeld von 1,50 € monatlich und Saftgeld von 1,50 € monatlich in den genannten Beträgen enthalten.

Für Kinder die nicht fest angemeldet sind und das Kinderhaus nur an einzelnen Tagen besuchen, wird eine Gebühr von jeweils 1,50 € je Tag erhoben.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind für zwölf Monate eines Jahres zu entrichten, in voller Höhe auch dann, wenn das Kinderhaus nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz, gleichgültig aus welchen Gründen, freigehalten werden muss.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit den Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 07.08.2020 tritt damit außer Kraft.



Lohberg, 12.09.2024
Gemeinde Lohberg


Franz Müller
Bürgermeister